



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département des finances et des institutions  
Service des affaires intérieures et communales  
**Section des finances communales**

Departement für Finanzen und Institutionen  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
**Sektion Gemeindefinanzen**

**Informationsschreiben Nr. 34M/2015**

**An die Munizipalgemeinden**

---

**Zugestellt per Mail  
Veröffentlicht auf der Internetseite**

**Unsere Ref.** FG/fg

**Datum** 21. September 2015

### **Erstellung des Voranschlags 2016 – Aktuelles**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 33M/2015 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

#### **1. Bund**

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

#### [Auszug aus der Medienmitteilung](#)

*Bern, 01.07.2015 - Der vom Bundesrat an seiner heutigen Sitzung verabschiedete Voranschlag 2016 sieht bei den Ausgaben ein Nullwachstum vor. Dennoch resultiert ein Finanzierungsdefizit von rund 380 Millionen, weil die Einnahmen im Vergleich zum letzten Voranschlag zurückgehen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten; der strukturelle Überschuss beträgt rund 200 Millionen. Für die Finanzplanjahre 2017-2019 sind weitere Sparanstrengungen notwendig. Der Bundesrat will im November 2015 ein entsprechendes Stabilisierungsprogramm in die Vernehmlassung geben.*

#### **2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2016**

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2016 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der Botschaft des Staatsrats vom 12. August 2015 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2016 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:



## 2.1 Zusammenfassung

Der Budgetentwurf 2016 bewegt sich in einem von Ungewissheit geprägten nationalen und kantonalen Wirtschaftsumfeld, verstärkt durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses Anfang 2015. Neben der Frankenstärke stellen auch die konkrete Umsetzung der letzten Volksabstimmungen, die Entwicklung der Auslandsnachfrage, die Negativzinspolitik der Schweizerischen Nationalbank und die institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union Unsicherheitsfaktoren für die weitere Entwicklung der Schweizer Wirtschaftstätigkeit dar. Die Prognosen für die Weltwirtschaft hängen vor allem von der Entwicklung der geopolitischen Spannungen, der wirtschaftlichen und finanziellen Situation Griechenlands, des Erdölpreises und der Wechselkursschwankungen ab.

Mit einem Ertragsüberschuss von 36,3 Mio. Franken und einem Finanzierungsüberschuss von 42,6 Mio. (vor Abschreibung der Fehlbeträge) weist das Budget 2016 positive Resultate aus und hält die gesetzlichen Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse ein. Die budgetierten Werte erlauben eine Abschreibung der buchhalterischen Fehlbeträge in der Höhe von 36,3 Mio. Franken und eine Abschreibung der Finanzierungsfehlbeträge in der Höhe von 42,1 Mio. Franken. Zur Erinnerung: am 16. Dezember 2014 hatte der Grosse Rat beschlossen, die Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014 über drei Jahre abzuschreiben, d.h. 2015, 2016 und 2017.

Der Staatsrat hat im Rahmen der Erarbeitung des Budgetentwurfs 2016 darauf geachtet, die verfügbaren Ressourcen unter Berücksichtigung folgender Prioritäten einzusetzen:

- Gesundheit und soziale Wohlfahrt: zusätzliche Mittel, um mit dem dynamischen Wachstum dieser Bereiche Schritt halten zu können (+40,0 Mio.);
- Gesundheit: Gewährung einer Bürgschaft von 400 Mio. für Spitalinvestitionen;
- Bildung und Wirtschaftsentwicklung: namhafter Betrag für den Campus Energypolis (22,3 Mio.), sowohl für den Betrieb als auch für die Investitionen;
- Bildung: Bürgschaft von 179,8 Mio. für die Realisierung der Infrastrukturen der HES-SO Valais-Wallis im Rahmen des Campus Energypolis;
- Bildung: zusätzliche Mittel für die Finanzierung der kommunalen Schulgebäude (+4,9 Mio.);
- Wirtschaft: Gewährung der ersten Darlehen im Rahmen des neuen kantonalen Tourismusfonds (15,0 Mio.);
- Sicherheit: Erhöhung der Beträge für die 3. Rhonekorrektur (+24,2 Mio.), teilweise finanziert über den neuen Spezialfinanzierungsfonds, der vom Volk am 14. Juni 2015 angenommen wurde;
- Informatik: Implementierung und Umsetzung der Informatikstrategie (Investitionen von 16,9 Mio.)
- Verwaltung: allgemeiner Verzicht auf Neuschaffung von Verwaltungsstellen im 3. aufeinanderfolgenden Jahr.

## 2.2 Steuern

Die Steuereinnahmen nehmen das zweite Jahr in Folge und im Vergleich zum Vorjahresbudget leicht ab (-4,1 Mio. oder 0,3%) (siehe Anhang 5). Die beiden grössten Abweichungen zum Budget 2015 betreffen die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern. Während die Steuern der natürlichen Personen um 10,4 Mio. Franken zunehmen und sich damit dem Betrag der Rechnung 2014 annähern, nehmen die Steuern der juristischen Personen im Vergleich zum Budget 2015 um 11,8 Mio. Franken ab und belaufen sich auf 115,1 Mio. Franken.

Die Abnahme der Einnahmen aus der Besteuerung der juristischen Personen ist hauptsächlich auf die schwierige wirtschaftliche Situation zurückzuführen (Elektrizitätsgesellschaften, RPG, Lex Weber, Wechselkurs, Arbeitsmarkt usw.). Die anderen Arten von Steuern bleiben hingegen im Vergleich zum Budget 2015 relativ stabil. Einzig die Wasserkraftsteuern (-3,5 Mio. oder 3,8%) und die Motorfahrzeug- und Schiffssteuern (+1,0 Mio. oder 1,5%) weichen leicht vom Budget 2015 ab, einerseits wegen der Anpassung der Behandlung von Streitfällen und andererseits wegen einer Zunahme der Anzahl Fahrzeuge.

Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe wurden ebenfalls leicht nach unten revidiert (-0,3 Mio.), um sie den Ergebnissen der Rechnung 2014 anzupassen.

## 2.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 947,0 Mio. Franken, was einer Zunahme um 9,3 Mio. oder 1,0% entspricht (siehe Anhang 1). Für 2016 wird kein Teuerungsausgleich gewährt, da der Referenzindex (LIK vom Dezember 2015) unter 100 zu erwarten ist. Diese Massnahme gehört zu den Massnahmen der ersten Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1).

Mit Ausnahme von besonderen Fällen, die Gegenstand eines früheren oder spezifischen Entscheids waren, hat der Staatsrat beschlossen, 2016 auf die Schaffung neuer Staatsstellen zu verzichten. Diese Politik der Begrenzung der Lohnmasse wird seit dem Budget 2014 geführt. Für die Lehrpersonen werden Stellenschwankungen aufgrund der Klassenbestände 2015/2016 berücksichtigt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren umfasst der Personalaufwand die reglementarischen individuellen Lohnerhöhungen sowie die Leistungsprämien. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten wurden für 2016 ein Koeffizient von 0.6 angewandt (Koeffizient von 1 im Budget 2015), was einem Beitrag von 6,6 Mio. Franken des Personals des öffentlichen Dienstes entspricht. Die Weiterbildungskosten ihrerseits werden für das Verwaltungspersonal prozentual zur Lohnmasse berechnet. Im Budget 2016 wird wie schon im Budget 2015 mit einem Satz von 0,4% gerechnet. Zu diesem Betrag kommt der spezifische zusätzliche Bedarf hinzu, beispielsweise die Weiterbildungskosten der Polizei oder der kantonalen Dienststelle für Informatik. Insgesamt belaufen sich die Weiterbildungskosten für das Verwaltungspersonal auf 3,3 Mio. Franken.

## 3. Munizipalgemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2016

### 3.1 Steuereinnahmen

#### 3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Budget ist ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze für die Körperschaft.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Die Steuereinnahmen 2014 machen bei den Walliser Gemeinden 54.9% der Gesamteinnahmen aus. Die Bedeutung dieses Postens ist somit nicht weiter hervorzuheben. Ihm ist bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans eine ganz besondere Beachtung zu schenken. Das Fälligkeitsprinzip laut Art. 16 VFFG erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf 2012 abstützen. Diese Basis zeigt sich noch relativ instabil angesichts der Steuererleichterungen von Fr. 96.38 Mio. aufgrund der wiederholten Anpassungen in 9 Revisionen des Steuergesetzes zwischen 2000 und 2010. Auch zu erwähnen sind die automatischen Anpassungen der Indexierung im 2001 und 2009 und der Übertritt von der 2-jährigen Vergangenheits- zur 1-jährigen Gegenwartsbesteuerung.

Zur Erinnerung - Der Grosse Rat hat am 14. September 2012 mit 76 gegen 7 Stimmen und 5 Enthaltungen die 10. Revision des Steuergesetzes angenommen, welche bei den Gemeinden im Vergleich zu deren **Einkommenssteuern 2010 von insgesamt Fr. 538'398'844.80** folgende Mindereinnahmen zur Folge haben wird:

**2013 im Vergleich zu 2010:**

- Fr. 12'085'439	Erhöhung beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und -beiträgen von Fr. 1'700.-- auf Fr. 2'400.-- für Alleinstehende sowie von Fr. 3'400.-- auf Fr. 4'800.-- für verheiratete Paare
- Fr. 2'500'000	Erhöhung des Abzugs zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen auf Fr. 3'000.--
- Fr. 1'000'000	Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildung
<b>- Fr. 15'585'439</b>	<b>Total, d.h. -2.89% im Vergleich zu 2010</b>

**2014 im Vergleich zu 2010:**

- Fr. 8'893'764	Erhöhung beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und -beiträgen auf Fr. 3'000.-- für Alleinstehende sowie auf Fr. 6'000.-- für verheiratete Paare
- Fr. 2'500'000	Erhöhung des Abzugs zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen auf Fr. 3'000.--
- Fr. 1'000'000	Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildung
<b>- Fr. 12'393'764</b>	<b>Total, d.h. -2.30% im Vergleich zu 2010</b>

**2015 im Vergleich zu 2010:**

- Fr. 8'813'657	Erhöhung beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und -beiträgen auf Fr. 3'600.-- für Alleinstehende sowie auf Fr. 7'200.-- für verheiratete Paare
- Fr. 2'500'000	Erhöhung des Abzugs zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen auf Fr. 3'000.--
- Fr. 1'000'000	Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildung
<b>- Fr. 12'313'657</b>	<b>Total, d.h. -2.29% im Vergleich zu 2010</b>

Die damals berechneten Auswirkungen auf das Budget 2015 wurden auf den Finanzplan 2018 übertragen. Dies als Folge des Dekrets vom 20. August 2014 betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015, welches der Grosse Rat anlässlich der Session vom November 2014 angenommen hat.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene zwischen den Rechnungsjahren wie folgt entwickelt:

- 0.5% zwischen 2014 und 2013
- 0.9% zwischen 2014 und 2012.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2016 ist der Kanton im Vergleich zum Budget 2015 bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einem Rückgang von 4.5% ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, die Sie bis Ende September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2014 - 2017 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert auf der Internetseite monatlich die Datei mit der Indexierung, welche sich auf die Entwicklung der Teuerung bezieht.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Parallel zu diesem Schreiben erhalten Sie per Mail das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse betreffend das Budget 2016. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite.

### 3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 134 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

Zur Erinnerung - Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat beschlossene 10. Revision aufmerksam, welche für den Steuersatz von 3% bei der Gewinnsteuer eine Erhöhung der ersten Stufe von Fr. 100'000.-- auf Fr. 150'000.-- vorsieht. Die finanzielle Auswirkung war bereits für 2013 auf Fr. 2'846'000.-- geschätzt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Analyse von Vergangenheitswerten.

### 3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)

Auszug aus der Botschaft des Staatsrat an den Grossen Rat: „Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“

## 4. Weitere Angaben

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 18. Dezember 2015.

### 160 – Zivilschutz (zur Erinnerung)

Gesetzes-Grundlage: „

#### **520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010**

##### **Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung**

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

<sup>5</sup> Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

<sup>6</sup> Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

#### **520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012**

##### **Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins**

<sup>1</sup> Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

<sup>2</sup> Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.“

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

Budget 2015, 2016 und 2017: 0%, in Anwendung des Dekrets PAS1.

Budget 2018: laut integrierter Mehrjahresplanung (IMP), vorgesehen sind 0%.

Für die Folgejahre = 0%.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

### **210/211 – Schulwesen**

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen wurden Ihnen am 15. September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DBS zugestellt.

### **213/239 Rail-Check für Lehrlinge und Studenten**

Die Dienststelle hat am 22. Juni 2015 den Gemeinden das abgeänderte Reglement vom 06.06.2015 zusammen mit einem Schreiben zugestellt.

#### **Prinzip**

Vorerst - und das ohne die Beschlüsse des Grossen Rates - wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2016/17 beibehalten, d.h. 1/2 öffentliche Hand (je 50% Kanton und Gemeinden), 1/2 Eltern.

#### **Budget**

Der Kanton hat nicht ein spezifisches Budget pro Gemeinde gemacht. Es ist tatsächlich schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisedrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) zwischen August 2014 und Mai 2015 betreffend das Schuljahr 2014/15 erhalten haben.

**Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2016** wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons sind auf der Internetseite der SGF abrufbar, wo Sie auch unter „Partnerschaft Kanton-Gemeinden“ den Link zur Internetseite betreffend Rail-Check finden.

### **220.361 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung**

Die entsprechenden Angaben wurden am 17. September 2015 zugestellt.

### **321.365 Kanal 9**

Etliche Gemeinden haben beschlossen, Kanal 9 einen Betrag zu überweisen. Bezüglich Verbuchung ziehen wir folgendes Schema in Betracht: Funktion 321 „Kabelfernsehen, Gemeinschaftsantenne“ und Kontoart 365 „Eigene Beiträge an Private Institutionen“. Während im deutschsprachigen Teil die Funktion 321 für das Projekt Danet verwendet wird, haben die Funktionen 320 und 321 im französischsprachigen Teil kaum Verwendung, weshalb die obige Kontierung ausgewählt wurde.

#### **450.361 Ambulante Versorgung im Suchtbereich (s. auch Punkt 5)**

Die Angaben wurden durch das Sozialwesen abgegeben (s. unten).

#### **490.361 Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen (s. auch Punkt 5)**

Das Departement oder die Dienststelle wird die Munizipalgemeinden demnächst informieren.

Die Korrespondenz wird auf der Internetseite der SGF verfügbar sein.

#### **490.365 HANOW (Hausarzt-Notfall-Oberwallis)**

Die allfällige Beteiligung der Gemeinden am System HANOW ist mit der Kontierung 490.365 vorzusehen.

#### **530 ff. - Sozialwesen (s. auch Punkt 5)**

Die Angaben wurden Ihnen am 2. Juli 2015 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe, an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen) sowie an die Versorgung im Suchtbereich, was neu ist.

#### **540 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter 122.352, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter 540.361, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (RSVS 850.4) am 13. Juni 2014 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

<sup>1</sup> Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.

<sup>2</sup> Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.

<sup>5</sup> Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400) vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

<sup>1</sup> Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

<sup>3</sup> Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.

<sup>4</sup> Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.

<sup>5</sup> Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.

Zusammenfassend: Seit 2015 werden den politischen Gemeinden die Beträge einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter 540.436 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto 580.366 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2016 entnehmen Sie der Beilage. Sie finden diese ebenfalls auf unserer Internetseite.

### **570 - Langzeitpflege**

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird die Gemeinden demnächst informieren. Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion 570 „Pflegeheime für Betagte“ und die Kontoart 364 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter 570.564 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnung erstellen die APH.

Das Departement oder die Dienststelle wird die Munizipalgemeinden demnächst informieren.

### **589 - Integrationspolitik**

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zu Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik 589.362 bzw. die Einnahmen in 589.462, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Schreiben vom 28.07.2015, welches gemeinsam von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unterzeichnet wurde).

### **610 - Kantonsstrassen**

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen werden zugestellt und auf der Internetseite der SGF verfügbar sein.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis  
H. Jgnaz Burgener, Sektionschef  
Tel. 027 / 606 97 53  
[Jgnaz.BURGENER@admin.vs.ch](mailto:Jgnaz.BURGENER@admin.vs.ch)

Kreis 2 - Zentralwallis  
H. Loris Chittaro, Sektionschef  
Tel. 027 / 606 34 35  
[Loris.CHITTARO@admin.vs.ch](mailto:Loris.CHITTARO@admin.vs.ch)

Kreis 3 - Unterwallis  
H. Gilles Genoud, Sektionschef  
Tel. 027 / 607 11 05  
[gilles.genoud@admin.vs.ch](mailto:gilles.genoud@admin.vs.ch)



## **650 - Regionalverkehr**

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2014 + 1%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

## **710 – Abwasserbeseitigung**

Die Kontaktpersonen für Kantonssubventionen betreffend die Abwasserbeseitigung sind bei der DUS sind die Herren Bernard Burgener (606 31 72) und Marc Bernard (606 31 70).

Aufgrund von Budgetkürzungen bei den Investitionen werden sich bei der DUS Verspätung von Subventionszahlungen, welche den Gemeinden zugesprochen wurden, anhäufen. Nach derzeitiger Schätzung wird sich Ende 2016 die Summe der ausgeführten Arbeiten, wofür aufgrund fehlender Budgetverfügbarkeit die Zahlungen ausstehen werden, auf rund 5.5 Millionen erstrecken. Je nach Verfügbarkeit der Mittel bei der DUS werden diese Subventionen in den Folgejahren ausbezahlt.

Die Kontaktpersonen betreffend Mikroverunreinigungen sind bei der DUS die Herren Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38) und Marc Bernard (606 31 70).

Im Schreiben vom 9. April 2015 der Dienststelle für Umweltschutz sind alle nützlichen Angaben enthalten bezüglich der Bestimmungen über die Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen und deren Finanzierung, welche per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Das Vorgehen für die Weiterverrechnung der Bundes-Abgabe ist im VSA//OKI-Dokument, welches dem obigen Schreiben beigelegt war, beschrieben (siehe <https://www.vsa.ch/de/fachbereiche/cc/abwasserreinigung/plattform-verfahrenstechnik-mikroverunreinigungen>).

Das HRM 1 vom 1982 schlägt für diese neue Problematik nichts vor. In Anlehnung an die diesbezügliche Rückmeldung des SRS-CSPCP beim HRM2 sehen wir für das HRM1 für den laufenden Aufwand die Kontoart 318 „Dienstleistungen und Honorare“ vor. Diese Kontierung gilt für die Gemeinden wie auch für die ARA. Die Weiterverrechnung der ARA an die Gemeinden ist in die Jahresrechnung einzubeziehen. Die Kontierung dafür ist in der Kontoart 352 „Entschädigungen an Gemeinwesen“ vorzusehen. Wie im Schreiben vom 9. April 2015 mitgeteilt erfolgt die Weiterverrechnung der Gemeinden an die Gebührenzahlenden durch Erhöhung des Tarifs der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder der Mengengebühr. Diese wird als Ergänzung zur Jahresgebühr betrachtet und ist somit über die Kontoart 434 „andere Benutzergebühren“ zu verbuchen.

## **750 - 3. Rhonekorrektur R3**

Zur Zeit ist es uns nicht möglich, für das Budget 2016 genaue Angaben zu machen betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Arbeiten der 3. Rhonekorrektur, da der Kanton die Gesetzes-Grundlagen anpassen muss, um die Gemeinden und Dritte zur Beteiligung verpflichten zu können. In der Zwischenzeit schlagen wir den Gemeinden vor, falls sie es für das Budget 2016 als wünschenswert erachten, einen ähnlichen Betrag wie für die Vorjahre vorzusehen. Allen andern schlagen wir vor, die Prozedur zur definitiven Gesetzes-Grundlage, den diesbezüglichen Staatsrat-Beschluss, die neuen Anweisungen der DSVF letztendlich die anschliessende Faktura abzuwarten.

Wir erlauben uns, Sie an die Einhaltung der HRM-Nomenklatur zu erinnern, d.h. die Funktion 750 „Gewässerverbauungen“ und die Kontoart 561 „Eigene Beiträge - Kanton“.

Die Tabelle mit der Verteilung ist auf unserer Internetseite verfügbar. Sie umfasst die Beträge für die Budgets 2014 und 2015.

### **810.362 – Forstwirtschaft**

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Munizipalgemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Munizipalgemeinden.

### **830 Verkehrsvereine**

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter 830.434 zu verbuchen und nicht unter 830.406, da diese Angaben für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Lehrergehältern herangezogen (Berechnung nach dem alten Modell). Zudem handelt es hierbei um eine zweckgebundene Spezialfinanzierung. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

### **900 Steuergesetz**

Der Grosse Rat hat am 10. September 2015 in erster Lesung eine Anpassung des Steuergesetzes angenommen. Die zweite Lesung ist für die Dezember-Session traktandiert. Die Auswirkungen bezüglich der nachfolgenden Anpassungen können nicht abgeschätzt werden oder sie haben keine oder vernachlässigbare Auswirkungen: Besteuerung nach dem Aufwand, Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, Umsetzung des Bundesgesetzes über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014, Besteuerung von Kapitalabfindungen eines Ehepaars, Einreichen der Steuererklärung per Internet, Hingabe an Zahlungsstatt, Besteuerung des Rückkaufwertes von Leibrentenversicherungen und die Aufhebung der Teilamnestie. Für weitere Informationen verweisen wir auf die diesbezügliche Botschaft des Staatsrats.

Die einzigen bedeutungsvollen Auswirkungen betreffen Art. 188 der Steuergesetzes, d.h. die Besteuerung von überbauten Grundstücken (s. unten).

#### **900.341/402 Steuern auf überbaute Grundstücke, Art. 188 StG**

Der aktuelle Satz von 2‰ dürfte auf 2.5‰ ansteigen. Diese interkommunale Steueraufteilung des Vermögensertrages und des Ertrages von überbauten Grundstücken wird so viel zunehmen wie andererseits die Weiterzahlung der einkassierten Einnahmen. Bei einem Satz von 2.25‰ wurde die Summe, welche zwischen den Munizipalgemeinden transferiert wird, auf insgesamt Fr. 650'000.-- geschätzt.

## **901.401 Ertragssteuer der jur. Personen**

Finanzplan - Wir machen Sie auf die Auswirkungen bei der Ertragssteuer für jur. Personen ab 2018 oder 2019 aufmerksam, die sich aus der Unternehmenssteuerreform III (USR III), welche in den nächsten Monaten in der eidgenössischen Kammer behandelt wird, ergeben werden. Je nach angewandtem Steuersatz werden die Mindereinnahmen beim Kanton auf 40 bis 70 Millionen geschätzt. Die Auswirkung bei den Gemeinden insgesamt dürfte im gleichen Mass ausfallen. Die Auswirkung für jede einzelne Gemeinde zu beziffern ist nicht möglich, da diese Simulationen abhängig sind vom Profil der ansässigen juristischen Personen und vor allem vom deklarierten Ertrag.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang konsultieren Sie bitte die entsprechende [Botschaft](#).

## **900/xxx/.330 Debitorenverluste, Beispiel Steuern**

Betreffend Inkasso machen wir Sie auf die damalige Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) aufmerksam, wonach die Verjährungsfrist auf 20 Jahre festgelegt ist. Somit werden Forderungen, wofür vor dem 1. Januar 1997 ein Verlustschein ausgestellt wurde, am 1. Januar 2017 verjährt sein, sofern der Gläubiger nichts dagegen unternimmt (s. beiliegendes Dossier des Kantons Zürich „Schuldbetreibungsgesetz - ZH“).

## **920 - Finanzausgleich**

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 26. Juni 2015 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2015 wurden den Gemeinden am 28. Juli 2015 individuell mitgeteilt, und zwar inklusive die Vergütung aus dem Härteausgleichsfonds.

## **940.329 – Zinsgutschrift**

Bitte beachten Sie, dass die Zinsgutschrift für Vorauszahlungen von 0.5 auf 0.15% angepasst wurde.

## **MwSt - Bilanz-Kontoart 119 bzw. 209**

Wir machen Sie auf die laufende Vernehmlassung zur Teilrevision der Bundesgesetzgebung betreffend die Mehrwertsteuer. Folgende Erhöhungen sind vorgesehen:

- Erhöhung der steuerpflichtigen Untergrenze auf Fr. 100'000 für abgabepflichtige Umsätze mit Dritten,
- Steuer-Befreiung der Leistungen unter Gesellschaften, Einrichtungen oder Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind sowie die Gemeinwesen selbst,
- Steuer-Befreiung des Zurverfügung-Stellens von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen.

Dagegen könnten zwei weitere Punkte zu Problemen führen:

- Besteuerung von Abstellplätzen im öffentlichen Sektor
- Flexibilitäts-Abbau im Sinne der Steuer-Optimierung beim Wechsel der Abrechnungsmethode (pauschal, effektiv, ...).

## **5. Referendum**

Der Staatsrat hat beschlossen, am 29. November 2015 das Referendum gegen das Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse, wie dies im Rahmen des Budgets 2015 angenommen wurden, zur Abstimmung zu bringen. Die Annahme des Referendums würde der Anteil der Gemeinden an der Finanzierung der ambulanten Versorgung im Suchtbereich (30%) und am Dispositiv für das Rettungswesen (50%) wegfallen.

## **6. Revisionsstelle - Erinnerung**

Art. 47 GemG und Art. 72 VFFG: Wir halten fest, dass die Revisionsstelle spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats gewählt wird, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird, d.h. die Jahresrechnung 2012, und zwar für die Legislaturperiode 2013-2017 und die Kontrolle der Jahresrechnungen 2013 bis 2016.

## **7. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung**

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

All die in diesem Schreiben erwähnten Dokumente werden ab dem 28.09.2015 auf der neuen Homepage des Kantons, deren Migration für den 25.09.2015 vorgesehen ist, verfügbar sein. Wir bitten um Entschuldigung bzw. Verständnis für diese zeitliche Überschneidung.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



**Francis Gasser**  
Sektionschef

**Beilagen** erwähnt

**Kopie an** Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
Finanzinspektorat  
Verband Walliser Gemeinden  
Revisionsstellen